



**Amtsblatt Nr. 40 – 13. Oktober 2017  
Bürgerversammlungen 2017**

Für die Bürgerversammlungen 2017 wurden folgende Termine festgelegt:

**2. Stadtteil Löpsingen**

Mittwoch, 08.11.2017, 20.00 Uhr, Gasthaus „Schwarzer Adler“

**3. Stadtteil Pfäfflingen**

Dienstag, 14.11.2017, 20.00 Uhr, Gasthaus Götz, „Jägerstübe“

**4. Kernstadt**

Dienstag, 28.11.2017, 19.30 Uhr, Stadtsaal „Klösterle“

**5. Stadtteil Herkheim**

Mittwoch, 29.11.2017, 20.00 Uhr, Gemeindeganzentrum

Die Bürgerinnen und Bürger sind zu diesen Veranstaltungen sehr herzlich eingeladen.

Nördlingen, 11. Oktober 2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Landratsamt Donau-Ries, veröffentlichen wir folgende Information:

**Sammelaktion „Afghanistanhilfe“ Landratsamt und Bundeswehr sammeln am 14. Oktober gemeinsam für Kinder**

Die zurückliegende Flüchtlingswelle ist bei allen Menschen in unserer Region noch immer ein viel diskutiertes Thema. Die Not vieler Flüchtlinge wurde uns vor Augen geführt. Die Situation machte aber auch deutlich, dass die Menschen vor Ort unsere Hilfe brauchen. Um einen kleinen Beitrag zu leisten, wird daher am Samstag, 14. Oktober in Zusammenarbeit des Landratsamtes mit der Bundeswehr aus Dillingen eine Spendensammelaktion zur Unterstützung eines Flüchtlingslagers und eines Kinderheimes in Kabul/Afghanistan durchgeführt. Die Sammlungen finden am 14. Oktober in Nördlingen in der Turnhalle (Schillerstraße 5) und in Donauwörth in der Aula des Gymnasiums (Pyrkstockstraße 1) jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Gesammelt werden jegliche Art von Kinderbekleidung, Sachspenden (Spiele, Fußbälle, Puppen, Bastelmaterialien usw.) und Schulmaterial (Schultaschen, Hefte, Stifte u.ä.). Aber auch Geldspenden sind natürlich willkommen. Landrat Stefan Röble hat die Umsetzung dieser Sammelaktion nachdrücklich unterstützt. Er dankt der Bundeswehr, seinen Mitarbeitern des Teams Migration im Fachbereich Sozialwesen und den ehrenamtlichen Helfern bereits im Vorfeld für die Durchführung dieser Spendensammlung und hofft auf zahlreiche Spenden. „Mit jeder Spende kann die Not der Kinder in Kabul ein klein wenig gelindert werden“, appelliert der Landrat an die Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis. Die Spenden werden von der Bundeswehr direkt an das Kinderheim in Kabul/Afghanistan und in das Flüchtlingslager in Shahrak (im 4. Distrikt in Kabul) transportiert. Damit ist garantiert, dass alles auch

dort ankommt, wo die Hilfe dringend benötigt wird. Nördlingen, den 11. Oktober 2017

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

**Rattenbekämpfungskampagne**

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird am Mittwoch, 15. November und Donnerstag, 16. November durchgeführt. Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidt'sches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen. Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird. Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, 11.10.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - BayWa-Gelände / Adamstraße“, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, sowie der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 164 „Neubau Nahversorgungszentrum - BayWa-Gelände / Adamstraße“ der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 09.10.2017 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen. Gleichzeitig stellte der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan fest, der auf dem Wege der Berichtigung angepasst wurde. Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 11.10.2017

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. HK 6 „Gewerbegebiet West“, Herkheim der Stadt Nördlingen und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrier-tem Landschaftsplan im Parallelverfahren**

**- Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)**

In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HK 6 „Gewerbegebiet West“ Herkheim sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrier-tem Landschaftsplan, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses des Stadtrates am 09.10.2017 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 09.10.2017 mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums eingearbeitet. Es liegen Untersuchungen zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und dem Wirkungsgefüge zwischen den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit vor. Neben dem Umweltbericht sind Unterlagen zur Ein-

griffsregelung, dem Schallschutz, dem Immissionsschutz in Bezug auf Geruchsbelastungen, sowie die Unterlagen hinsichtlich der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung mit ausgelegt. Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Stadtrat der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses am 09.10.2017 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. HK 6 „Gewerbegebiet West“, Herkheim, sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nördlingen beschlossen sowie den Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 09.10.2017 samt Begründung und Umweltbericht gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren erneut abzuwickeln und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanentwurf in der plan-zeichnerischen Darstellung vom 09.10.2017 samt Begründung und Umweltbericht gleichen Datums hängen in der Zeit vom 23.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017 erneut im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

www.stadt.noerdingen.de/stadt/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen

Während der Auslegungsfrist kann jeder schriftlich oder zur Niederschrift zur vorliegenden Planung Stellung nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hin-gewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nördlingen, den 11.10.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 153 „Nürnberger Straße / Hofer Straße“ 2. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Nürnberger Straße / Hofer Straße“ der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 09.10.2017 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Be-

bauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 11.10.2017

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 „Kaiserwiesen“ 3. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Kaiserwiesen“ der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 09.10.2017 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung im Bauamt der Stadt Nördlingen,

Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 11.10.2017

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister